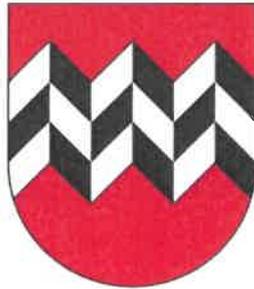


Gemeinde Gschnitz



6150 Gschnitz Nr. 101
gemeinde@gschnitz.gv.at
+43 5276/209

Müllabfuhrverordnung

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in
der Fassung LGBl. Nr. 34/2023

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Gschnitz gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023.
- (2) **Restmüll** (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, welches ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- (6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle von Haushalten:

Aufgrund eines unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwandes wurde die Gemeinde Gschnitz gemäß Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 22.12.2015, Verordnung Nr. 136, Jahrgang 2015, bis zum 31.12.2025 von der Abholverpflichtung befreit.

- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle von Haushalten, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden („Eigenkompostierer“);
- c) sonstige Abfälle;
- d) getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof Gschnitz und zu den Abfallwirtschaftszentren AWZ Unteres Wipptal am Standort Ziegelstadel 46, 6143 Matri am Brenner oder AWZ Oberes Wipptal am Standort Saxen 26a, 6150 Steinach am Brenner zu bringen sind;
- e) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde Gschnitz, die mit LKW-befahrbaren Wegen und einem entsprechendem Wendepplatz erschlossen sind.
- f) folgende Grundstücke bei denen aufgrund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist

Grundstücke (Adresse oder Gst. Nr.)	Sammelstelle
6150 Gschnitz Nr. 11	Recyclinghof Gschnitz
6150 Gschnitz Nr. 12	Recyclinghof Gschnitz

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Aufstellungsort der Müllbehälter

- (1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in folgenden Behältnissen erfolgen. Dies sind

Art	Größe	Norm
a) Kunststofftonne, 2-Rad	90, 120, 240 Liter	EN840
b) Kunststoffcontainer, 4-Rad	770, 1100 Liter	EN840
c) Behälter für Bioabfälle	10, 25 Liter	
d) Behälter für Bioabfälle bei Gastronomie und Wohnanlagen	120 Liter, grün	

- (2) Die Behälter gemäß §4 Abs. 1 lit. a und b werden zur Verwiegung mit einem Transponder ausgestattet und den Haushalten und Betrieben gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten am Grundstück und zu den kundgemachten Abfuhrzeiten so aufzustellen, dass
- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust entleert werden können
 - d) der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden
 - e) Behältnisse, die auf öffentlichem Grund zur Entleerung bereitgestellt wurden, müssen nach der Entleerung zurückgestellt werden

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Restmüll

- (1) Festlegung der Mindestabgabemenge:
 - a) Behältersystem: 35 Kilogramm pro Einwohner und Jahr
- (2) Behälter für Restmüll werden wöchentlich jeweils am kundgemachten Tag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter sind bis 07:00 Uhr bereit zu stellen. Falls der Abholtag auf einen Feiertag fällt, ist die Restmüllabfuhr am darauffolgenden Arbeitstag.

§ 6

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- (1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten bei den Abfallwirtschaftszentren AWZ Oberes Wipptal am Standort Saxen 26a, 6150 Steinach am Brenner oder AWZ Unteres Wipptal am Standort Ziegelstadel 46, 6143 Matri am Brenner abgegeben werden. Die Öffnungszeiten werden durch die ortsüblichen Kundmachungen verlautbart.

Zum Sperrmüll gehören u.a.: Teppiche, Matratzen, Sitzmöbel, Kunststoff-Gartenstühle, Kunststofftische, Ski, Sportgeräte, etc.

Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.: Autoreifen, Metallteile, Holzteile, Problemstoffe, etc.

- (2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- (1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
 - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Blumenerde, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

- (2) Festlegung der Mindestabgabemenge:
- a) für Haushalte: 3 Liter pro Einwohner und Jahr
 - b) Betriebe haben sich für den anfallenden Bioabfall ausreichende Behälter zu besorgen. Bei Überfüllungen und anderen nicht ordnungsgemäßen Zuständen kann die Gemeinde ein höheres Behältervolumen festsetzen.
- (3) Aufgrund der Befreiung von der Abholpflicht können die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle aus Haushalten während der Öffnungszeiten in die entsprechenden Behältnisse am Abfallwirtschaftszentrum AWZ Oberes Wipptal am Standort Saxen 26a, 6150 Steinach am Brenner am Abfallwirtschaftszentrum AWZ Unteres Wipptal am Standort Ziegelstadel 46, 6143 Matri am Brenner, oder beim Recyclinghof Gschnitz, am Standort 6150 Gschnitz, Gst. Nr. 135/3 abgegeben werden. Der Nachweis und die Mengenerfassung in den Abfallwirtschaftszentren erfolgt mittels Bürgerkarte.
- (4) Die Behälter für Bioabfall von Gastronomiebetrieben und Wohnanlagen werden wöchentlich am kundgemachten Tag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter sind bis 07:00 Uhr bereit zu stellen. Falls der Abholtag auf einen Feiertag fällt, ist die Restmüllabfuhr am darauffolgenden Arbeitstag.
- (5) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle ganzjährig auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren.
- (6) Saisonal anfallende Gartenabfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Laub, Balkonblumen sind beim Abfallwirtschaftszentren AWZ Oberes Wipptal am Standort Saxen 26a, 6150 Steinach am Brenner bzw. AWZ Unteres Wipptal am Standort Ziegelstadel 46, 6143 Matri am Brenner in die jeweils hierfür vorgesehenen Container bzw. Lager-Box einzubringen.

§ 8

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfällen

- (1) Die in Abs. 2 bis 16 genannten Abfälle sind am Ort des Anfalles vom übrigen Siedlungsabfall zu trennen und zu den Abfallwirtschaftszentren AWZ Unteres Wipptal am Standort Ziegelstadel 46, 6143 Matri am Brenner oder AWZ Oberes Wipptal am Standort Saxen 26a, 6150 Steinach am Brenner zu verbringen und in die hierfür vorgesehenen Behälter einzubringen. Die in Abs. 2 bis 5 sowie die in Abs. 8 und 9 genannten Abfälle können am Recyclinghof in Gschnitz, am Standort 6150 Gschnitz, Gst. Nr. 135/3, zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (2) **Glasverpackungen** (Altglas) ist in die vorgesehenen Container an den AWZ getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.
Nicht dazu gehören: Fensterglas, Spiegelglas, Windschutzscheiben, Porzellan, Glühbirnen, Energiesparlampen, etc.
- (3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (Gelber Sack und/oder gelbe Tonne) zu sammeln und an den Abfuhrtagen bis 07:00 Uhr bereit zu stellen. In Ausnahmefällen können diese auch an den AWZ an den hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- (4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die hierfür vorgesehenen Container an den AWZ einzubringen. Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, stark verschmutztes Papier, etc.
- (5) **Metallverpackungen** sind in die hierfür vorgesehenen Container an den AZW einzubringen. Nicht zu den Metallverpackungen gehören: nicht restentleerte Spraydosen, Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
- (6) **Haushaltsschrott** ist an den AWZ in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.
- (7) **Elektroaltgeräte und Energiesparlampen**, wie
 - Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.),
 - Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.),
 - Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.),
 - Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.), und
 - Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.)Diese sind an den AWZ getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- (8) **Altspisefette und -öle** sind in entsprechenden Austauschbehältern (Öli) an den AWZ abzugeben. Für Großanfallstellen wie Gastronomiebetrieben wird eine eigene Gastro-Sammlung (Gastro-Öli oder Öli-Fass) angeboten.
- (9) **Altkleider und Schuhe** sind beim Recyclinghof Gschnitz oder an den AWZ in Sammelsäcken abzugeben. Nicht zu den Altkleidern und Schuhen gehören u.a. Feuchte und verschmutzte Kleidung, kaputte Schuhe, Stoffreste, Fetzen, Schneiderabfälle, Schischuhe, Schlittschuhe, Matratzen, Teppiche.
- (10) **Altholz** (kostenpflichtig)
Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll an den AWZ abzugeben.
Nicht zu Altholz gehören u.a. Dämmplatten, Bahnschweller und ähnlich imprägnierte Hölzer.
- (11) **Bauschutt rein** (kostenpflichtig)
Bauschutt kann an den AWZ in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden. Mengen über 1 m³ von Umbau- und Abbrucharbeiten sind einem konzessionierten Unternehmen zu übergeben. Mengenschwellen gemäß Baurestmassentrennverordnung BGI Nr. 259/1991 sind zu beachten.
Nicht zum Bauschutt gehören u.a.: Eternit, Rigips, Heraklit, Zementsäcke, Kübel, Dispersion, Anstriche, Asphalt, asbesthaltige Abfälle.
- (12) **Flachglas** (kostenpflichtig):
Flachglas kann an den AWZ in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.
Nicht zum Flachglas gehören u.a. Autoscheiben, Keramik
- (13) **Altfahrzeugreifen** (kostenpflichtig):
Diese werden mit und ohne Felgen in den AWZ übernommen. Nicht übernommen werden Reifen aus Gewerbebetrieben, LKW-Reifen oder Reifen von Baumaschinen und Liftanlagen.

(14) Tierkadaver und Schlachtabfälle (kostenpflichtig):

Tierkadaver und Schlachtabfälle sowie verdorbenes, überlagertes Fleisch aus Tiefkühltruhen, sind an die Regionale Übernahmestation AWZ Oberes Wipptal am Standort Saxen 26a, 6150 Steinach am Brenner zu verbringen. Für Großkadaver besteht auch die Möglichkeit einer Abhof-Abholung durch ein konzessioniertes Unternehmen.

(15) Gebrauchtware zur Wiederverwendung (Re-Use) können am AWZ Oberes Wipptal am Standort Saxen 26a, 6150 Steinach am Brenner zu den kundgemachten Öffnungszeiten abgegeben werden. Zu den Re-Use-Waren zählen alle Gegenstände, die noch gut brauchbar sind wie zum Beispiel Kleidung, Accessoires, Schuhe aller Art, Hausrat wie Geschirr, Gläser, Deko etc., Bücher, Spielsachen, Sport- und Freizeitartikel, Schultaschen, Handwerkzeuge, Raritäten aller Art, etc. Nicht dazu gehören irreparable Gegenstände im schlechten Zustand.

(16) Problemstoffe aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und bei der Problemstoffsammelstelle in den Abfallwirtschaftszentren (AWZ) abzugeben.

Zu den Problemstoffen gehören u.a.: Altöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgaspackungen mit Restinhalt, Batterien und Leuchtstoffröhren, etc.

Nicht zu den Problemstoffen gehören: Restentleerte Farb- und Lackdosen, leere Toner und Kartuschen

§ 9

Verwendung und Reinigung der Behälter

- (1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung ist untersagt.
- (2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch die EigentümerInnen zu erfolgen.
- (3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 10

Abfallwirtschaftszentrum (AWZ)

- (1) Für die ganzjährige kontrollierte Abgabe von Altstoffen, getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen, biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen und Sperrmüll wurden zwei überregionale Abfallwirtschaftszentren (AWZ) Abfallwirtschaftszentren AWZ Oberes Wipptal am Standort Saxen 26a, 6150 Steinach am Brenner oder AWZ Unteres Wipptal am Standort Ziegelstadel 46, 6143 Matri am Brenner errichtet.
- (2) Der Zutritt zu den Anlagen und die Abgabe von Sperrmüll, Altholz, Bauschutt sowie Bioabfall ist nur mit einer gültigen Bürgerkarte möglich. Die Ausgabe der Bürgerkarte erfolgt über die Gemeinde.
- (3) Es gilt die Betriebsordnung am jeweiligen Abfallwirtschaftszentrum (AWZ): Abfallwirtschaftszentren AWZ Oberes Wipptal am Standort Saxen 26a, 6150 Steinach am Brenner oder AWZ Unteres Wipptal am Standort Ziegelstadel 46, 6143 Matri am Brenner.

§ 11

Strafbestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß §20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.
- (2) Für die Verfahren nach dieser Verordnung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Gschnitz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 03.12.1991 außer Kraft.

Gemeinde Gschnitz, am 27.02.2024